

138. Kommt bei idealer Konkurrenz einer Branntweinsteuerdefraudation und einer anderen strafbaren Handlung die Bestimmung des §. 73 St.G.B.'s zur Anwendung?

Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 §§. 33. 36. 40 (R.G.Bl. S. 253).

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 158 (R.G.Bl. S. 317).

Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 §. 67 (R.G.Bl. S. 384).

I. Straffenat. Urt. v. 9./23. März 1891 g. D. Rep. 377/91.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Sensburg.

Aus den Gründen:

Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte D. in den Jahren 1887 bis 1889 a) zu B. ein Quantum von mindestens 350 l unversteuerten Spiritus, dem Rittergutsbesitzer R. gehörig, dem letzteren in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, b) durch dieselbe Handlung es unternommen, die Verbrauchsabgabe für jenes Quantum Spiritus zu hinterziehen. Für die Diebstahlshätigkeit ist eine sechsmonatige Gefängnisstrafe und Ehrverlust auf ein Jahr, daneben für die Zollhinterziehung auf Grund der §§. 17. 18 Nr. 3. 21. 34. 35 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 sowie des §. 36 desselben Gesetzes und §. 58 B.Z.G.'s eine Geldstrafe von 980 M festgesetzt, welche letztere dem Vierfachen der defraudierten Verbrauchsabgabe gleichkommt, die nach §. 1 a. a. D. pro Liter 70 Pf., also für 350 l 245 M beträgt.

Die Revision des Angeklagten D. bemängelt

1. die Feststellung des als gestohlen und defraudiert erachteten Quantums an Spiritus und rügt

2. die im Urteile getroffene Straffestsetzung einmal wegen unrichtiger Anwendung des §. 158 B.Z.G.'s und Nichtanwendung des §. 73 St.G.B.'s, zum anderen wegen unzutreffender Berechnung der Steuerstrafe.

Zu 2. mußte der Revision darin beigestimmt werden, daß die nebeneinander für die Branntweinsteuerdefraude und für den Diebstahl gesondert festgesetzten Strafen in §. 36 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und §. 158 B.Z.G.'s vom 1. Juli 1869 ihre Begründung nicht finden. Denn der angeführte §. 36 verweist nur bezüglich der „Feststellung, Untersuchung und Entscheidung“ der Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinsteuergesetz, d. h. also bezüglich des Strafverfahrens auf die Zollgesetze, wie solches auch die dem mit §. 36 a. a. D. beginnenden Abschnitte beigegebene Überschrift „Strafverfahren“ unzweideutig darthut, während die Strafverhängung bei Konkurrenz von Delikten dem materiellen Strafrechte angehört. Es fragt sich daher, welche andere gesetzliche Bestimmungen die Bestrafung der festgestellten ideal konkurrierenden Straftaten regeln. Das Branntweinsteuergesetz von 1887 berücksichtigt unter Nr. 6 „Strafbestimmungen“ im §. 33 mit der Überschrift „i. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen“ ausschließlich das Zusammentreffen von Zuwiderhandlungen gegen die

Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes, welche nur mit Ordnungsstrafen bedroht sind, kann also vorliegend, wo es sich um eine Defraudationsstrafe handelt, nicht zur Anwendung kommen. Da das Gesetz im übrigen über die Bestrafung konkurrierender Delikte keine Bestimmung enthält, so müssen die hierüber im V. Abschnitte des Strafgesetzbuches „Über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen“ gegebenen Vorschriften Geltung erhalten. Danach aber kann, wenn ein Fall idealer Konkurrenz vorliegt, nach §. 73 a. a. D. nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung kommen. Es kann also vorliegend, da die Defraudationsthätigkeit nur Geldstrafe, die Diebstahlshandlung aber Gefängnis nach sich zieht, nur aus §. 242 St.G.B.'s unter eventueller Berücksichtigung der §§. 32, 248 das. die Strafe bemessen werden.

Es kann indes ferner in Frage kommen, ob nicht das durch §. 40 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 eingeführte Gesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweines für die Bestrafung ideal konkurrierender Zuwiderhandlungen, abweichende Grundsätze aufstellt. Abgesehen davon aber, daß das Gesetz von 1868 in dem Gesetze von 1887 erst unter Abschn. 2 „Maischbottigsteuer, Branntweinmaterialsteuer und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe“ eingeführt wird, das Gesetz von 1868 auch in §§. 2 flg. die Abgabe von Branntwein nur als Maischbottigsteuer oder Branntweinmaterialiensteuer erhebt und es somit zweifelhaft werden kann, ob die im Gesetze von 1868 gegebenen Strafbestimmungen überhaupt Anwendung finden können, wenn es sich, wie vorliegend, ausschließlich um die Hinterziehung der im ersten Abschnitte des Gesetzes von 1887 durch spezielle Bestimmungen (§§. 17—38) unter Strafe gestellten Verbrauchsabgabe handelt, führt auch das Gesetz von 1868 zu keinem anderen Resultate. Der allein in Betracht kommende §. 67 Abs. 1 dortselbst lautet:

„Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung.“

Man wird annehmen müssen, daß diese Bestimmung sowohl das ideale, wie das reale Zusammentreffen der hervorgehobenen strafbaren Handlungen ins Auge faßt. Wenn aber für beide Fälle der Konkurrenz die „Allgemeinen Strafgesetze“ zur Anwendung zu bringen sind, so

läßt der Wortlaut keinen Zweifel übrig, daß nur die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes von 1868 geltenden, das Zusammentreffen strafbarer Handlungen vorsehenden allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen gemeint sein können. Es sind dies für das Königreich Preußen, dessen Bezirk hier in Frage kommt, die Bestimmungen der §§. 55—57 preuß. St.G.B.'s, an dessen Stelle durch das Einführungsgezet vom 31. Mai 1870 (R.G.Bl. S. 195) das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und demnächst das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in den Bestimmungen der §§. 73—78 getreten ist. Es muß also auch hiernach der §. 73 a. a. D. für alle Fälle der hier in Rede stehenden idealen Konkurrenz zur Verwendung kommen. Daß eine Ausschließung dieser Gesetzesvorschrift bei dem idealen Zusammentreffen von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz von 1868 mit anderen Vergehen oder Verbrechen im §. 67 das. nicht beabsichtigt worden, dafür spricht auch die Erwägung, daß das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 eine gleiche Bestimmung wie die des §. 67 a. a. D. nicht aufgenommen hat, vielmehr für alle Konkurrenzfälle die Defraudationsstrafe zugleich mit der Strafe für die anderen strafbaren Handlungen zur Anwendung zu bringen vorschreibt, daß ferner §. 37 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 (R.G.Bl. S. 153) und §. 42 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 245) nur auf die §§. 74—78 St.G.B.'s hinweisen, und daß endlich das für Elsaß-Lothringen erlassene Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweines, vom 16. Mai 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 67), also zu einer Zeit, in welcher das Vereinszollgesetz und das deutsche Strafgesetzbuch bereits ergangen waren, die Fassung des §. 67 des für Elsaß-Lothringen ebenfalls in Wirksamkeit gesetzten Gesetzes vom 8. Juli 1868 wörtlich beibehalten hat, wie solche oben wiedergegeben ist.

Wenn somit auf eine besondere Strafe für die in idealer Konkurrenz festgestellte Branntweinsteuerdefraude vorliegend nicht zu erkennen, vielmehr nur die Diebstahlsstrafe zu verhängen ist, so kann die fernere Revisionsrüge, daß der Vorderrichter die Defraudationsstrafe um deshalb unzutreffend bemessen, weil er derselben eine Verbrauchsabgabe von 70 Pf. für das Liter Spiritus zu Grunde gelegt, während dieser Satz nach §. 1 Abs. 2 des Gesetzes von 1887 nur für das Liter reinen Alkohols normiert ist, der defraudierte Spiritus aber nur eine Stärke von 80 Prozent gehabt habe, unerörtert bleiben.

Da indes die Nichtfestsetzung einer besonderen Defraudationsstrafe auf die Abmessung der nur nach den Strafbestimmungen für den Diebstahl zu normierenden Strafe einwirken könnte, so war das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich der Straffestsetzung aufzuheben.